

SATZUNG
der
„TEICHGENOSSENSCHAFT AISCHGRUND“

Die Satzung der Teichgenossenschaft Aischgrund erlangte erstmalig am

22. Juni 1949

Rechtskraft.

Die vorliegende Fassung wurde gemäß Abschnitt 5 des Bayer. Fischereigesetzes vom 15. August 1908 - Rechtsstand Januar 2000 - formuliert und durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 10.04.2002 genehmigt.

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Öffentliche Fischereigenossenschaft nach Art. 37 ff BayFiG führt den Namen

„Teichgenossenschaft Aischgrund“.

Sie wird durch freiwillige Vereinbarung gebildet (Art.38 Abs.1 BayFiG) von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsteichwirten im Landkreis Erlangen-Höchstadt, in der Stadt Erlangen und in angrenzenden Gebieten. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in

Höchstadt/Aisch.

(2) Sie ist zusammen mit der Teichgenossenschaft Neustadt a.d. Aisch-Scheinfeld-Uffenheim Träger des eingetragenen Warenzeichens

„Aischgründer Karpfen“.

§ 2

Zweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat den Zweck

1. die Belange der einheimischen Teichwirtschaft in jeder Hinsicht zu fördern und zu unterstützen
2. ihren Mitgliedern bei Erhaltung, Ausbau und Bau von Teichen und fischereilichen Anlagen oder Einrichtungen behilflich zu sein
3. Förderprogramme der Öffentlichen Hand oder anderer Träger zu koordinieren und abzuwickeln
4. Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des „Aischgründer Karpfens“ zu ergreifen
5. die berufsständischen Belange der Mitglieder zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Genossenschaft können Eigentümer und Pächter von Teichen im Genossenschaftsgebiet werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Sie muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres (§ 15) bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Mitglieder, die eine finanzielle Förderung aus einem von der Genossenschaft durchgeführten Programm erhalten haben, können erst nach Ende

der gesetzlichen Bindungsfrist des jeweiligen Programmes den Austritt erklären.

(4) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend oder wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann es mit Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden. Über Beschwerden gegen diesen Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitz

(1) Die Genossenschaft kann Personen mit besonderen Verdiensten um die Karpfenteichwirtschaft zum

Ehrenmitglied

ernennen. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

(2) Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf fünf beschränkt.

(3) Die Ernennung zum

Ehrenvorsitzenden

ist die höchste Auszeichnung, die die Genossenschaft vergibt. Der Ehrenvorsitzende ist von Beiträgen befreit und hat Sitz im Beirat.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Genossenschaftsaufgaben mitzuwirken und insbesondere

1. die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu befolgen

2. die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch eine Beitragsordnung geregelt wird, ohne besondere Aufforderung innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres oder nach Aufnahme zu bezahlen
3. der Genossenschaft die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte vollständig zu erteilen.

(2) Die Mitglieder haben ein Recht auf Unterstützung und Förderung ihrer teichwirtschaftlichen Belange im Rahmen dieser Satzung.

(3) Die Mitglieder haben das Recht der Wahl und Beschlussfassung nach Maßgabe der Satzung (vgl. §§ 4,12, 13, 14, 16, 18).

§ 7

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben sind

1. der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (§ 8)
2. der Beirat (§ 9)
3. der Geschäftsführer (§ 10)
4. die Rechnungsprüfer (§ 11)
5. die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 8

Die Vorsitzenden

(1) Der 1. Vorsitzende vertritt die Genossenschaft nach außen.

1. Er leitet, fördert und überwacht die Vorhaben, Arbeiten und Geschäfte der Genossenschaft, soweit nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen

2. sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates
3. veranlasst die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen und leitet diese
4. verfügt über die Mittel der Genossenschaft im Rahmen der Haushaltsvoranschläge

(2) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft. Der Vorsitzende ist verantwortlicher Leiter im Sinne der §§ 26 ff BGB.

(3) Sind zur Ausführung satzungsgemäß genehmigter Verträge oder Beschlüsse schriftliche Willenserklärungen abzugeben, so sind hierzu die Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erforderlich.

(4) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Ist er selbst verhindert, kann er durch ein Mitglied des Beirates vertreten werden.

§ 9

Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und weiteren 8 Mitgliedern der Genossenschaft.

(2) Der Beirat hat den 1. Vorsitzenden in allen Genossenschaftsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

(3) Dem Beirat obliegt insbesondere

1. die Beratung und Abänderung des Haushaltsvoranschlages
2. der Beschluss über die Bestellung des Geschäftsführers (§ 10)
3. der Beschluss über Entschädigungen (§ 12)
4. die Vorbereitung von und der Beschluss über Aktionen der Genossenschaft im Rahmen der Satzung
5. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
6. der Informationsaustausch über Fischerei- und Genossenschaftsangelegenheiten

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr, darüber hinaus bei Bedarf einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage.

(7) Zu jeder Sitzung des Beirates werden ohne Stimmrecht

1. der Fachberater des Bezirks Mittelfranken oder V. i. A.
2. der Leiter der Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft in Höchststadt/Aisch oder V. i. A.
3. der Ehrenvorsitzende

eingeladen.

(8) Der 1. Vorsitzende kann weitere Personen zuziehen, wenn das sachlich geboten scheint.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer wird bei Bedarf nach Beschluss des Beirates durch den 1. Vorsitzenden bestellt. Er muss nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

(2) Die Geschäftsführung kann unter Beachtung der kaufmännischen Regeln auch einem Vorsitzenden oder einem Beirat übertragen werden.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere

1. die Leitung der Geschäftsstelle mit Erledigung der laufenden Geschäfte
2. die Rechnungs- und Kassenführung
3. die Bearbeitung der Förderanträge der Mitglieder
4. die Erstattung des Geschäftsberichts
5. die Anfertigung von Niederschriften über Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlung
6. die Führung der Mitgliederkartei

(4) Auszahlungen der Geschäftsstelle über 2000 € dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden erfolgen.

(5) Ist der Geschäftsführer verhindert, so überträgt der 1. Vorsitzende die Vertretung einer dafür geeigneten Person.

(6) Der Geschäftsführer hat alljährlich über Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Genossenschaft Rechnung zu legen.

§ 11

Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die über eine Wahlperiode im Amt bleiben.

(2) Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Geschäftsführers zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Tätigkeit des 1. und 2. Vorsitzenden, der Beiräte und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Sie können den Ersatz ihrer baren Auslagen beanspruchen.

(2) Die Entschädigung des Zeit- und Sachaufwandes für die Geschäftsführung regelt der 1. Vorsitzende nach Beschluss des Beirates vertraglich.

(3) Bei Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Vorsitzenden, Beiräte oder andere Genossenschaftsmitglieder ist vorab die Entschädigungsregelung vom Beirat zu beschließen.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel bis Ende März, durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse der Genossenschaft erfordert, wenn es der Beirat mit 2/3 Mehrheit beschließt oder wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern acht Tage zuvor bekannt zu machen.

(4) Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung nach § 18 der Satzung.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl

- a. des 1. Vorsitzenden
- b. des 2. Vorsitzenden
- c. der Mitglieder des Beirates
- d. der Rechnungsprüfer

2. sowie der Beschluss über den

- e. Ehrenvorsitz und
- f. die Ehrenmitglieder.

3. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung

4. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Haushaltsvoranschlags, des Rechnungsabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung

5. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

6. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösung der Genossenschaft

7. die Entscheidung über Beschwerden zu Beschlüssen des Beirates

8. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, dem Beirat oder durch schriftlichen Antrag eines Mitgliedes vorgelegt werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingegangen sein.

§ 14

Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht ein anderes Genossenschaftsmitglied oder ein Familienmitglied ausüben. Einem Stimmberechtigten dürfen nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden.

§ 15

Wahlen

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende, die Beiratsmitglieder und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, soweit er öffentliche Ämter bekleiden darf.
- (2) Jedes Mitglied ist zu Wahlvorschlägen berechtigt. Sie sind schriftlich oder durch Zuruf vorzubringen.
- (3) Bei der Auswahl der Kandidaten für den Beirat ist auf eine angemessene regionale Verteilung zu achten.
- (4) Die Wahl kann durch Handabstimmung erfolgen. Fordern jedoch mehr als fünf Mitglieder die Wahl über Stimmzettel, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter gezogen wird.

(6) Vor der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus einem Wahlleiter und den erforderlichen Helfern. Er leitet und überwacht die Wahl.

(7) Auf gemeinsamen Vorschlag des 1. Vorsitzenden und des Beirates kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden und bis zu fünf Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten in Fischerei-Angelegenheiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen der Teichgenossenschaft und ihren Mitgliedern wird das Schiedsgericht des Fischereiverbandes Mittelfranken in Nürnberg bestimmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind für alle Teile bindend.

§ 18

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen und Einladungen der Genossenschaft erfolgen

1. über das Fachblatt „Fischer und Teichwirt“, soweit es alle Genossenschaftsmitglieder erhalten
2. auf ortsübliche Weise in Städten und Gemeinden, die im Bereich der Genossenschaft liegen
3. durch persönliches Anschreiben oder Rundschreiben

§ 19

Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können mit einfacher Mehrheit, die Auflösung der Genossenschaft kann nur mit 3/4 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung müssen die entsprechenden Tagesordnungspunkte enthalten sein. Es gilt Art.52 BayFiG.

(2) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt.

§ 20

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das örtlich zuständige Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Genossenschaft im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

§ 22

Außerkräfttreten der alten Satzung

Die bisherige Satzung der Teichgenossenschaft Aischgrund tritt mit dem Tag der Genehmigung der neuen Satzung außer Kraft.